

## Geänderte Geschäftsordnung vom 17. Juni 1998

---

Die IG der Betreuungsvereine in Baden-Württemberg regelt mit dieser Geschäftsordnung ihre Struktur, den Ablauf und die Durchführung der Aufgaben.

### **§ 1 Name**

Die Landesarbeitsgemeinschaft führt den Namen "Interessengemeinschaft der Betreuungsvereine (BtG) in Baden-Württemberg" - im folgenden IG genannt.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben der IG**

1. Die IG ist die Interessenvertretung der Betreuungsvereine in Baden-Württemberg. Sie vertritt die gemeinsamen Anliegen der Betreuungsvereine (BtG) gegenüber Behörden, Gremien, Körperschaften und Organisationen auf kommunaler, Landes- und Bundesebene.
2. In der IG stimmen die angeschlossenen Betreuungsvereine ihre Tätigkeit zur Umsetzung des Betreuungsgesetzes in Baden-Württemberg aufeinander ab und tauschen ihre Erfahrungen aus.
3. Die IG beteiligt sich an der Auseinandersetzung zur Umsetzung des Betreuungsgesetzes in Baden-Württemberg. Hierbei tritt sie auch an die Öffentlichkeit.
4. Sie berät und unterstützt auch Initiativgruppen zur Gründung von Betreuungsvereinen (BtG).
5. Sie sammelt, sichtet und wertet Daten und Informationen zur Betreuungsarbeit aus und vermittelt diese an die Mitglieder.

### **§ 3 Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder können sein:  
anerkannte Betreuungsvereine und solche, die die Anerkennung nach dem Betreuungsgesetz in Baden-Württemberg anstreben.
2. Außerordentliche Mitglieder können sein:  
Einzelpersonen oder juristische Personen aus dem Umfeld des Betreuungsrechtes. Sie haben beratende Funktion.
3. Initiativen zur Gründung eines Betreuungsvereins in Baden-Württemberg können einen Gaststatus mit beratender Funktion in der IG erhalten.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern, sowie von Initiativen nach § 3, entscheidet der Vorstand nach schriftlicher Anmeldung. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die

Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

5. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muß;
  - Ausschluß durch die Mitgliederversammlung;
  - Auflösung des Vereins, der Initiative, der juristischen Person;
  - durch Tod der natürlichen Person.

#### **§ 4 Organe der IG**

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung der IG tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n unter Wahrung einer Frist von vier Wochen, sowie unter Angabe der Tagesordnung und Beschlußvorlagen
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes dies wünschen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - Vorschläge und Empfehlungen für die Arbeit der IG, sowie Erteilung von Aufträgen an den Vorstand;
  - Wahl, Entlastung und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
  - Entgegennahme und Beschlußfassung über Tätigkeits- und Wirtschaftsbericht;
  - Bestimmung eines Wahlausschusses, der aus einem/r Vorsitzenden und zwei Helfer/innen besteht;
  - Änderungen der Geschäftsordnung;
  - Entscheidung über den Ausschluß von Mitgliedern;
  - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
  - Beschlußfassung über die Auflösung der IG;
  - Genehmigung des Wirtschaftsplanes
  - Wahl von 2 Kassenprüfer
5. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ein ordentliches Mitglied kann sich durch eine schriftliche Bevollmächtigung von einem anderen ordentlichen Mitglied vertreten lassen. Einem ordentlichen Mitglied können gleichzeitig nicht mehr als zwei Stimmen übertragen werden.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
7. Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen ist notwendig für Beschlüsse über:
  - eine Änderung der Geschäftsordnung
  - den Ausschluß von Mitgliedern;
  - die Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge;
  - den Beitritt der IG zu anderen Verbänden und Organisationen;
  - die Auflösung der IG.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und bis zu sieben Personen. Wählbar sind ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Sie wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und Stellvertreter/In.
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Aufgaben des Vorstandes:
  - Er besorgt die Geschäfte der IG, insbesondere setzt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um;
  - Er vertritt die IG nach außen und ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit;
  - Die IG wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten;
  - Er erstellt die Tätigkeits- und Wirtschaftsberichte und legt sie der Mitgliederversammlung vor;
  - Er benennt den/die ständige Vertreter/in in die überörtliche Arbeitsgemeinschaft
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung
5. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in oder ein geschäftsführenden Vorstandsmitglied bestimmen.

## **§ 7 Sitz der IG**

Der Sitz der IG wird vom Vorstand bestimmt.

## **§ 8 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der IG ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Finanzen**

Die Aufwendungen der IG werden wie folgt finanziert:

- Durch Mitgliedsbeiträge;
- Durch öffentliche Zuschüsse;
- Durch sonstige Zuwendungen.

Hierzu erstellt der Vorstand einen Wirtschaftsplan.

Die Mittel der IG dürfen nur für die Zwecke, die die Geschäftsordnung bestimmt, verwendet werden.

Der Jahresabschluß wird durch die zwei gewählten Kassenprüfer geprüft. Über die Prüfung ist in der Mitgliederversammlung einmal jährlich zu berichten.

## **§ 10 Auflösung der IG**

1. Die Auflösung der IG kann nur in einer dazu besonders einberufenen Mitgliederversammlung von den stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung der IG, wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen zu gleichen Teilen an die ordentlichen Mitglieder verteilt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die geänderte Geschäftsordnung tritt mit Beschlußfassung der Mitgliederversammlung vom 17.06.1998 in Kraft.